

# Praxis des Presserechts

Bearbeitet von  
Von Dr. Benjamin Korte, Richter am Landgericht

1. Auflage 2014. Buch. XIX, 237 S. Softcover  
ISBN 978 3 406 64863 2  
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm  
Gewicht: 443 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

ßerungen nicht im selben Maße eine „einschüchternde Wirkung“ für den Äußernden wie etwa ein Strafurteil oder eine Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung.<sup>23</sup> Danach besteht kein Anlass, die Schwelle für die hinreichende äußerungsrechtliche Relevanz einer Falschbehauptung beim Unterlassungsanspruch zu Lasten des Betroffenen allzu hoch anzusiedeln. Ein besonders strenger Maßstab gilt dabei für Falschzitate, durch die der Betroffene sozusagen als „Zeuge gegen sich selbst“ ins Feld geführt wird.<sup>24</sup>

### c) Begehungsgefahr

Schließlich bedarf es hinsichtlich der angegriffenen Äußerung 28 oder des angegriffenen Bildnisses einer Begehungsgefahr. Hierbei handelt es sich um eine vom Anspruchsteller darzulegende materielle Anspruchsvoraussetzung des Unterlassungsanspruchs.<sup>25</sup> Es ist insoweit zwischen **Wiederholungs- und Erstbegehungsgefahr** zu unterscheiden:

#### aa) Wiederholungsgefahr

Ist es bereits zu einer Veröffentlichung der angegriffenen Äuße- 29 rung oder des angegriffenen Bildnisses gekommen, so kommt das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr in Betracht.

#### (1) Indizwirkung der rechtswidrigen Erstbegehung

Die rechtswidrige Erstbegehung löst dabei regelmäßig eine **Vermutung** der Wiederholungsgefahr aus.<sup>26</sup> Dies gilt aber wohl gemerkt nur für *rechtswidrige* Erstbegehungen. War die bereits erfolgte Veröffentlichung gerechtfertigt, namentlich weil der Äußernde in „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ handelte, so kommt allenfalls noch die Annahme einer Erstbegehungsgefahr in Betracht.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht – unter Beru- 31 fung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – klargestellt, dass die Vermutungswirkung der rechtswidrigen Erstbegehung im Deliktsrecht nicht in gleicher Strenge gilt wie im Wettbewerbsrecht, so dass eher Anlass gegeben sein kann, etwaige **Besonderheiten des Einzelfalls** zu berücksichtigen. So kann beispielsweise im Falle einer den Täter identifizierenden Berichterstattung über eine Straftat, die unter Verstoß gegen überwiegende Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen erfolgte, die Vermutung der Wiederholungsgefahr zu

<sup>23</sup> BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98, www.bverfg.de, Rn. 33 ff.

<sup>24</sup> Dazu oben zum „Recht am eigenen Wort“ → § 2 Rn. 202 f.

<sup>25</sup> BGH Urt. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, Rn. 34 – „Wettermoderator“.

<sup>26</sup> BGH Urt. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, Rn. 31 (mwN) – „Wettermoderator“; BGH NJW 1994, 1281 (1283) – „Bilanzanalyse“.

verneinen sein, wenn diese Berichterstattung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit einer ebenfalls den Täter identifizierenden Meldung der Staatsanwaltschaft erfolgte.<sup>27</sup>

## (2) Entfallen der Wiederholungsgefahr

- 32 An das Entfallen einer einmal bestehenden Wiederholungsgefahr stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen.<sup>28</sup> Allein der Umstand, dass ein bestimmter Berichtsgegenstand **an Aktualität verloren** haben mag, wird insoweit in der Regel schon deshalb nicht ausreichen, weil sich praktisch jedes Thema durch unvorhersehbare Umstände jederzeit re-aktualisieren kann, auch sei es nur im Zusammenhang mit einem Jahresrückblick oder ähnlichem.<sup>29</sup>
- 33 Anders zu beurteilen ist der Fall, dass eine im Zeitpunkt ihres Erscheinens rechtswidrige Berichterstattung durch die **Veränderung tatsächlicher Umstände** nunmehr als rechtlich zulässig zu beurteilen ist. Hier kann die Wiederholungsgefahr nicht ohne weiteres aufgrund einer bereits geschehenen Rechtsverletzung vermutet werden, denn auch derjenige, der in der Vergangenheit in seinen Rechten verletzt wurde, hat keinen Anspruch darauf, dass ein Verhalten unterlassen wird, das sich inzwischen als nicht mehr rechtswidrig darstellt.<sup>30</sup>
- 34 Wäre die angegriffene Berichterstattung hingegen auch zukünftig als rechtswidrig anzusehen, entfällt die Vermutung der Wiederholungsgefahr regelmäßig nur infolge eines Verhaltens des Verletzten, das dem Verletzten ein hinreichendes Maß an Gewissheit vermittelt, dass die jeweilige Veröffentlichung nicht wiederholt werden wird. Erforderlich ist dafür in der Regel die Abgabe einer hinreichend **strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung**.<sup>31</sup>
- 35 Ausnahmsweise kann die Wiederholungsgefahr zB auch durch die **freiwillige Veröffentlichung einer Berichtigung** beseitigt werden. Auch in diesem Fall muss aber die Ernstlichkeit des Unterwerfungswillens mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommen. Dies ist zB *nicht* der Fall, wenn die Berichtigung in nicht „waffengleicher“<sup>32</sup> Form erfolgt oder sogleich wieder neue Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu Lasten des Betroffenen enthält.

<sup>27</sup> BVerfG Beschl. v. 9.3.2010 – 1 BvR 1891/05, www.bverfg.de.

<sup>28</sup> BGH NJW 1994, 1281, 1283 – „Bilanzanalyse“.

<sup>29</sup> AA ist offenbar das OLG München (Urt. v. 12.12.2006 – 18 U 4341/06, AfP 2007, 229, 230), das festgestellt hat, bei einem „zu einem aktuellen Thema geführten Interview“ fehle es für gewöhnlich an einer Begehungsgefahr.

<sup>30</sup> BGH Urt. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, Rn. 31 – „Wettermoderator“.

<sup>31</sup> Näheres dazu sogleich, → § 5 Rn. 38 ff.

<sup>32</sup> Dazu noch unten → § 5 Rn. 175.

Wesentlich weniger strenge Anforderungen gelten im **Anwendungsbereich der „Stolpe-Rechtsprechung“**<sup>33</sup>. Zwar ist danach – wie oben ausgeführt<sup>34</sup> – bei der Prüfung des Unterlassungsanspruchs die für den Äußernden ungünstige, also die äußerungsrechtlich unzulässige Deutungsvariante zugrunde zu legen. Die Annahme, dass hierdurch wesentliche Einschüchterungseffekte für die freie Meinungsäußerung nicht zu erwarten seien, knüpft das Bundesverfassungsgericht aber ausdrücklich daran, dass gesichert sein müsse, dass für die Klarstellung und damit für die Abwendung der Unterlassungsverpflichtung ein „einfacher Weg“ ohne „hohe Kostenlast“ für den Äußernden eröffnet sei.<sup>35</sup> 36

Das Landgericht Hamburg<sup>36</sup> hat hieraus die Konsequenz gezogen, dass zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr hinsichtlich der persönlichkeitsrechtsverletzenden Deutungsmöglichkeit einer mehrdeutigen Äußerung, die auch eine rechtmäßige Deutungsmöglichkeit zulässt, schon eine **schlichte „Klarstellung“** gegenüber dem Betroffenen ausreicht, wonach die rechtsverletzende Deutung nicht beabsichtigt gewesen sei. Umso mehr wird in diesen Fällen die Abgabe einer einfachen, dh nicht strafbewährten Unterlassungsverpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr entfallen lassen. 37

### (3) Einzelheiten zur strafbewährten Unterlassungsverpflichtungserklärung

Die strafbewährte Unterlassungsverpflichtungserklärung wird regelmäßig infolge einer entsprechenden Aufforderung in der Abmahnung des Betroffenen abgegeben. In diesem Fall kommt zwischen Äußerndem und Betroffenen ein **Unterlassungsvertrag** zustande. Hierbei handelt es sich um ein abstraktes Schuldanerkenntnis, durch das die gesetzliche Unterlassungsschuld erlischt und durch eine vertragliche Unterlassungsverpflichtung ersetzt wird.<sup>37</sup> Lehnt der Betroffene die Annahme einer Unterlassungsverpflichtungserklärung des Äußernden ab, obwohl diese inhaltlich nicht zu beanstanden ist, so entfällt die Wiederholungsgefahr auch ohne Abschluss eines Unterlassungsvertrages.<sup>38</sup> 38

Eine Unterlassungsverpflichtungserklärung räumt die Vermutung der Wiederholungsgefahr aber nur aus, wenn sie **uneingeschränkt, bedingungslos und unwiderruflich** abgegeben wird.<sup>39</sup> Ferner bedarf 39

<sup>33</sup> Dazu ausführlich oben → § 2 Rn. 155 ff.

<sup>34</sup> → § 2 Rn. 162.

<sup>35</sup> BVerfG Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 967/05, www.bverfg.de.

<sup>36</sup> LG Hamburg Urt. v. 22.10.2010 – 324 O 100/10.

<sup>37</sup> BGH Urt. v. 5.3.1998 – I ZR 202/95 – „Altunterwerfung III“.

<sup>38</sup> OLG München NJW-RR 2003, 1487 (1489).

<sup>39</sup> BGH Urt. v. 9.11.1995, GRUR 1996, 290, 291.

diese Erklärung grundsätzlich der gesetzlichen Schriftform gemäß § 780 BGB.<sup>40</sup>

- 40 Die Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung kann zB nach dem sogenannten **Hamburger Brauch**<sup>41</sup> in folgender Form erfolgen:

Hiermit verpflichtet sich ... [Anspruchsgegner] gegenüber ... [Anspruchsteller] es bei Meidung einer von ... [Anspruchsteller] im Einzelfall festzusetzen, ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfen, Vertragsstrafe, es künftig zu unterlassen zu behaupten und/oder zu verbreiten: ...

- 41 Ist der Verletzer zur Abgabe einer solchen Unterlassungsverpflichtungserklärung nur nach Einfügen von **Modifikationen** bereit, begründet dies nicht selten Zweifel an der Ernstlichkeit des Unterwerfungswillens. Jedenfalls für den Bereich des Wettbewerbsrechts hält es der Bundesgerichtshof allerdings für unschädlich, wenn eine Unterlassungsverpflichtungserklärung unter der auflösenden Bedingung einer „Änderung der Rechtslage – oder in deren verbindlicher Klärung in entsprechendem Sinne“ abgegeben wird.<sup>42</sup> Das ist insofern nicht ganz unproblematisch, als leicht Uneinigkeit darüber entstehen kann, wann eine Klärung im o.g. Sinne einen „verbindlichen“ Status erreicht hat (Klärung durch die Instanzgerichte? Das BVerfG? Den EGMR?).

- 42 Wer eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt, sich dann aber schuldhaft **nicht daran hält**, löst regelmäßig die Vermutung der Wiederholungsgefahr erneut aus. Der Gläubiger kann in diesem Fall den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Schuldner verlangen, die neben die vertragliche Unterlassungspflicht tritt.<sup>43</sup>

- 43 Ein Unterlassungsvertrag kann gemäß § 314 BGB **aus wichtigem Grund gekündigt** werden, wenn dem Unterlassungsschuldner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Dies ist regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Das kann beispielsweise bei einer nachträglichen Gesetzesänderung anzunehmen sein, jedoch zB regelmäßig nicht bei der nachträglichen Änderung der rechtlichen Einschätzung eines bestimmten Sachverhaltens durch ein Instanzgericht.<sup>44</sup> Die Kündigung der Unterlassungserklärung wirkt nur für die Zukunft.<sup>45</sup>

<sup>40</sup> Dazu: Wenzel/Burkhardt/Burkhardt Rn.12.21.

<sup>41</sup> Dazu: BGH Urt. v. 14.10.1977 – I ZR 119/76, Rn. 15 ff. – „Hamburger Brauch“.

<sup>42</sup> BGH Urt. v. 1.4.1993 – I ZR 136/91, Ziff. II.3.a – „Bedingte Unterwerfung“.

<sup>43</sup> Dazu: BGH Urt. v. 9.11.1979 – I ZR 24/78, GRUR 1980, 241 (242).

<sup>44</sup> BGH Urt. v. 9.3.2010 – VI ZR 52/09, Rn. 15 ff. – „Foto der RAF-Terroristin“.

<sup>45</sup> BGH Urt. v. 26.9.1996 – I ZR 265/95, Rn. 38 – „Altunterwerfung I“.

Noch strengere Anforderungen gelten für die Annahme eines Kündigungsrechts wegen **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** (§ 313 Abs. 3 S. 2 BGB).<sup>46</sup> 44

### bb) Erstbegehungsgefahr

Die Annahme einer Erstbegehungsgefahr kommt nur in engen **Ausnahmekonstellationen** in Betracht. Die Recherchefreiheit genießt weitreichenden Schutz. Sie kann zum einen auch solche Maßnahmen rechtfertigen, durch die Persönlichkeitsrechte Dritter tangiert werden.<sup>47</sup> Zum anderen dürfen Recherchemaßnahmen regelmäßig nicht als Anknüpfungspunkt für die Annahme einer konkreten Begehungsgefahr für eine bestimmte Berichterstattung herangezogen werden. Die Pressefreiheit würde über die Maßen beschränkt, wenn Journalisten schon im Recherchestadium ständig befürchten müssten, wegen einer etwaigen zukünftigen Berichterstattung Unterlassungsansprüchen ausgesetzt zu werden. Eine Erstbegehungsgefahr kann daher nur bejaht werden, wenn die drohende Verletzungshandlung sich in tatsächlicher Hinsicht so konkret abzeichnet, dass eine zuverlässige Beurteilung unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist.<sup>48</sup> 45

Dass ist insbesondere infolge bloßer **Rechercheanfragen** beim Betroffenen, mögen sie auch schon ganz konkret gefasst sein, regelmäßig *nicht* der Fall.<sup>49</sup> Das gilt auch für rechtswidrige Recherchemaßnahmen, denn wie oben<sup>50</sup> beschrieben steht die Rechtswidrigkeit der Informationsgewinnung dem Veröffentlichungsrecht nicht von vornherein entgegen. Die Annahme einer konkreten Erstbegehungsgefahr kommt daher in der Praxis regelmäßig nur dann in Betracht, wenn dem Betroffenen – auf welchem Wege auch immer – vor der Veröffentlichung der bereits fertig gestellte Beitrag bekannt wird oder er auf anderem Wege die weitgehend gesicherte Erkenntnis gewonnen hat, dass es zur Verbreitung bestimmter rechtswidriger Inhalte kommen wird. 46

Wird eine Erstbegehungsgefahr ausnahmsweise festgestellt, so bestehen für ihren **Wegfall** weitaus geringere Anforderungen als bei der Wiederholungsgefahr. Insbesondere bedarf es grundsätzlich nicht der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung. Vielmehr reicht es zur Beseitigung der Erstbegehungsgefahr regelmäßig aus, wenn der Anspruchsgegner ernsthaft und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er sich des Rechts zur 47

<sup>46</sup> BGH Urt. v. 9.3.2010 – VI ZR 52/09, Rn. 24 – „Foto der RAF-Terroristin“.

<sup>47</sup> Vgl. dazu: OLG Karlsruhe AfP 2006, 482 ff.

<sup>48</sup> BGH Urt. v. 19.3.2013 – VI ZR 93/12, Rn. 34 – „Wettermoderator“.

<sup>49</sup> OLG Hamburg AfP 1992, 279 (280).

<sup>50</sup> → § 2 Rn. 96 f.

Verbreitung der angegriffenen Äußerungen nicht (mehr) berühme, etwa durch die uneingeschränkte und eindeutige Erklärung, dass er die beanstandete Handlung nicht vornehmen werde (einfache Unterlassungserklärung).<sup>51</sup>

#### d) Passivlegitimation

- 48 Für den Unterlassungsanspruch können sowohl Täter und Teilnehmer als auch bloße Störer passivlegitimiert sein. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu den Abstufungen der Haftungsarten verwiesen werden.<sup>52</sup>

#### e) Verjährung

- 49 Für ab dem 1.1.2002 entstandene Unterlassungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich **3 Jahre** nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Betroffene von der Verletzung und dem Verletzer Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; ohne Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre ab Entstehung des Anspruchs oder 30 Jahre ab dem verletzenden Ereignis, wobei insoweit die früher endende Frist maßgeblich ist (§§ 195, 199 BGB).<sup>53</sup>

#### f) Rechtsfolge des Unterlassungsanspruchs

- 50 Rechtsfolge des Unterlassungsanspruchs ist ein gerichtliches **Verbot unter Androhung der Folgen des § 890 ZPO**, etwa nach folgendem

##### Muster:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

folgende Äußerung zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen: „...“.

#### aa) Anforderungen an die Formulierung des Verbotsantrags bzw. -tenors

- 51 Zur Vermeidung mangelnder Bestimmtheit bzw. der teilweisen Antragszurückweisung wegen des Fehlens einer konkreten Bege-

<sup>51</sup> BGH Urt. v. 19.3.1992 – I ZR 166/90, Abs. 27.

<sup>52</sup> → § 4.

<sup>53</sup> Löffler/Steffen § 6 LPG Rn. 274.

hungsfahr sollte sich der Verbotsantrag bzw. -tenor möglichst eng an der **konkreten Verletzungsform** orientieren.<sup>54</sup> Das bedeutet, dass Fotos ganz genau bezeichnet werden müssen (zB: „[...] das in [...] vom [...] auf Seite [...] abgedruckte Foto mit der Bildunterschrift [...]“<sup>55</sup>) und Äußerungen so weit wie irgend möglich im genauen Wortlaut zitiert werden sollten.<sup>55</sup> Die Beschränkung eines Verbotes auf „gewerbliche Zwecke“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinreichend bestimmt, eine Beschränkung auf „private Zwecke von geringem Umfang“ hingegen nicht mehr.<sup>56</sup>

Folgende **Besonderheiten** sind zu berücksichtigen:

52

### (1) Kontextbezogenheit von Bildnis- und Äußerungsverboten

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen hervorgehoben, dass im Bereich der Bildnisberichterstattung nicht mit einer „vorbeugenden“ Unterlassungsklage über die konkrete Verletzungsform hinaus eine ähnliche oder „kerngleiche“ Bildberichterstattung verboten werden kann, und dass es ferner ausgeschlossen ist, die erneute Verbreitung eines Bildnisses generell zu untersagen, sofern nicht ausnahmsweise die Verbreitung schon an sich unzulässig ist, etwa weil die Intimsphäre des Betroffenen tangiert ist.<sup>57</sup> Dies führt dazu, dass im Urteilstenor, jedenfalls aber in den Urteilsgründen, zum Ausdruck kommen muss, dass die erneute Veröffentlichung des jeweiligen Foto nur im Zusammenhang mit der in der Ausgangsberichterstattung enthaltenen Textberichterstattung untersagt ist.<sup>58</sup>

53

In Betracht kommt insoweit eine Tenorierung nach folgendem

54

#### Muster:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung ... [der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel]

zu unterlassen,

das in ... Nr. ... vom ... auf Seite ... veröffentlichte Foto [mit der Bildunterschrift ...] erneut – wie geschehen – zu veröffentlichen.<sup>59</sup>

<sup>54</sup> Vgl. dazu: *Neben AfP* 2006, 533 ff. (Anm. zu KG Berlin Urtr. v. 28.7.2006 – 9 U 191/05, AfP 2006, 477).

<sup>55</sup> Laut BGH (Urtr. v. 21.11.2006 – VI ZR 259/05, www.bundesgerichtshof.de, Rn.9) soll es allerdings unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit ausreichen können, wenn das Verbot einer „identifizierenden Berichterstattung“ im Zusammenhang mit einem bestimmten tatsächlichen Vorgang begehrt wird.

<sup>56</sup> BGH Urtr. v. 17.12.2010 – V ZR 45/10, www.bundesgerichtshof.de, Rn.34 – „Grundstücksfotos II“.

<sup>57</sup> BGH Urtr. v. 23.6.2009 – VI ZR 232/08, www.bundesgerichtshof.de, Rn.7 (mwN) – „Wilde Frisur“.

<sup>58</sup> Vgl. dazu: BGH Urtr. v. 23.6.2009 – VI ZR 232/08, www.bundesgerichtshof.de, Rn.11 – „Wilde Frisur“.

<sup>59</sup> Siehe dazu den Urteilstenor in: BGH Urtr. v. 1.7.2008 – VI ZR 243/06, www.bundesgerichtshof.de.

Alternativ kann auch wie folgt tenoriert werden:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung ... [der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel]

zu unterlassen,

[...] im Zusammenhang mit folgender Wortberichterstattung: [...]

das in ... Nr. ... vom ... auf Seite ... veröffentlichte Foto [mit der Bildunterschrift ...] erneut zu veröffentlichen.<sup>60</sup>

- 55 Daran anknüpfend hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „IM Christoph“ darauf hingewiesen, dass auch im Hinblick auf **Äußerungen** ein Verbot ohne Bezugnahme auf den Kontext grundsätzlich zu weit gehe, da auch hier eine Abwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und dem Recht auf Meinungsfreiheit unter Berücksichtigung des Kontextes der Äußerungen erforderlich sei.<sup>61</sup>

## (2) Klammern und Unterstreichungen

- 56 Ist es geboten, im Falle einer Textberichterstattung zur Wahrung der Verständlichkeit oder zur Verdeutlichung des Zusammenhangs gewisse Textpassagen mit zu zitieren, die an sich nicht Bestandteil des Unterlassungsantrags sein sollen, so kann der **Kern des begehrten Verbotes** durch Unterstreichungen hervorgehoben werden. Analog hierzu ist es auch möglich, denjenigen Teil der Aussage, der nicht Gegenstand des Verbotes sein soll, durch Klammern auszunehmen.

## (3) Eindrucksfassung bei mehrdeutigen und verdeckten Äußerungen

- 57 Um beim Anspruchsgegner eine rechtlich nicht gebotene Zurückhaltung oder sogar Einschüchterung bei zukünftigen Äußerungen zu vermeiden, muss bei „**mehrdeutigen Äußerungen**“<sup>62</sup> und „**verdeckten Behauptungen**“<sup>63</sup> klargestellt werden, wegen welcher Deutungsmöglichkeit bzw. verdeckten Behauptung das Verbot erfolgt und aus welchen konkreten Äußerungen diese Deutungsmöglichkeit bzw. verdeckte Behauptung entnommen wurde.<sup>64</sup>

<sup>60</sup> So: BGH Urt. v. 23.6.2009 – VI ZR 232/08, www.bundesgerichtshof.de, Rn. 1 iVm Rn. 13 (mwN) – „Wilde Frisur“.

<sup>61</sup> BGH Urt. v. 11.12.2012 – VI ZR 314/10, Rn. 32 – „IM Christoph“.

<sup>62</sup> Vgl. dazu oben → § 2 Rn. 155 ff.

<sup>63</sup> Vgl. dazu oben → § 2 Rn. 164 ff.

<sup>64</sup> Vgl. dazu: BVerfG Beschl. v. 19.2.2004 – 1 BvR 417/98, www.bverfg.de, Rn. 18.